



## Weisungen für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen

Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen, basierend auf der Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024.

**Ansprechpersonen/Hauswartung:**  
**Schulanlage Egg, 079 750 96 92**  
**Sekundarschule Mühlacker, 079 559 35 51**

### 1. Übernahme der Lokalitäten

#### 1.1 Zeitpunkt

Der Übernahme der Turnhallen und/oder Sportanlagen ist spätestens auf den letzten Arbeitstag vor dem Anlass mit der zuständigen Ansprechperson zu vereinbaren. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden in der definitiven Buchungsbestätigung mitgeteilt.

#### 1.2 Aushändigung des Schlüssels

Der Schlüssel wird von der entsprechenden Hauswartung bei Übergabe der gebuchten Lokalität ausgehändigt.

#### 1.3 Sicherheitsvorschriften (Turnhalle Egg)

Bei Übernahme muss das Formular «Information zur maximalen Personenanzahl bei Veranstaltungen Turnhalle Egg» gelesen und unterzeichnet werden. Die entsprechend vorbereiteten Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verändert werden.

### 2. Verhaltensregeln

#### 2.1 Sorgfaltspflicht

Für jede Veranstaltung ist ein Hallenchef, wenn möglich aus einem Ortsverein, zu bestimmen. Bei überregionalen Anlässen übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Turnhallen-Aufsichtskommission oder die zuständige Hauswartung. Die Mieterschaft verpflichtet sich, die Lokalitäten und das Inventar mit Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor Schaden zu schützen. Allfällige Mängel sind bei der Übernahme zu rapportieren.

#### 2.2 Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Beim Verlassen ist die Hallenbeleuchtung auszuschalten. Die Hallen und die Eingangstüren sind abzuschliessen.

#### 2.3 Schäden

Sämtliche Schäden sind der zuständigen Hauswartung mit dem Namen des Verursachenden zu melden. Für Diebstahl am Eigentum der Mieterschaft lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Schutzmassnahmen oder Versicherungen sind Sache der Mieterschaft. Bei der Hallenrückgabe werden allfällige Schäden und Inventarverluste festgestellt und der geschuldeten Miete aufgerechnet.

#### 2.4 Konsumation von Speisen

Grundsätzlich ist die Mitnahme von Speisen und Getränken in allen Hallen sowie Garderoben untersagt. Bei der Schulanlage Egg ist die Konsumation auf die Tribüne und die Korridore zu beschränken.

#### 2.5 Harze

In allen Hallen besteht ein absolutes Verbot der Anwendung von Harzen.

#### 2.6 Rauchverbot

In sämtlichen öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden sowie Räumen der Einwohnergemeinde Frenkendorf herrscht ein absolutes Rauchverbot.

#### 2.7 Parkieren

Für eine zweckmässige Parkordnung für Fahrräder und Motorfahrzeuge ist die benützende Person verantwortlich. Für Veranstaltungen mit grösserer Personenbelegung ist der Gemeindepolizei Frenkendorf ein Verkehrs- und Parkierkonzept vorzulegen. Es wird empfohlen, die Zufahrt zu den Parkplätzen mit Wegweiser zu signalisieren. Das allgemeine Fahrverbot bei der Einmündung soll abgedeckt werden.

### 3. Rückgabe der Lokalitäten

#### 3.1 Zeitpunkt

Die Rückgabe erfolgt auf den folgenden Arbeitstag. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen steht die zuständige Ansprechperson nicht zur Verfügung.

#### 3.2 Schlüsselrückgabe

Der Schlüssel ist der zuständigen Hauswartung zurückzugeben. Bei Verlust wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang der Benützungsordnung erhoben.

#### 3.3 Geräte, Matten

Sämtliche Geräte sind wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen (siehe Boden- und Farbmarkierungen). Niedersprungmatten sind auf dem Transportwagen oder am vorgesehenen Platz anzulegen.

#### 3.4 Reinigung, Abfallentsorgung

Die Turn- und Sporthallen inklusive Garderoben und Korridore sind gereinigt zu verlassen. Grössere Wasserlachen in den Garderoben sind aufzunehmen. Rückstände von Magnesia auf dem Boden und an den Geräten sind zu entfernen. Abfallbehälter, Papierkörbe und PET-Sammelbehälter sind zu entleeren. Die Abfälle sind gemäss Anweisungen des entsprechenden Hauswarts zu entsorgen.

### 4. Allgemein

#### 4.1 Gebühren

Zusätzliche Gebühren sind im Abschnitt Gebührenordnung der Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 1. Juni 2024 ersichtlich.

#### 4.2 In Kraft treten

Diese Weisungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. Februar 2005.

#### 4.3 Einverständnis der Mieterschaft

Die Mieterschaft erklärt ausdrücklich mit ihrer Unterschrift, diese Weisungen gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich zu deren Erhaltung.

Unterschrift:

Datum: